

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1977/6/14 5Ob559/77,  
1Ob20/83, 1Ob125/01s, 1Ob109/15h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1977

## Norm

ABGB §496

ABGB §497

## Rechtssatz

Besteht ein Anspruch auf Ableitung der gesamten Wasserschüttung einer auf dem Grunde des Dienstbarkeitsverpflichteten befindlichen Quelle, so werden die Rechte des Verpflichteten nicht beeinträchtigt, wenn der Dienstbarkeitsberechtigte das auf seinen Grund geleitete Wasser nicht mehr ausschließlich für seine Zwecke verwendet.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 559/77  
Entscheidungstext OGH 14.06.1977 5 Ob 559/77  
SZ 50/89
- 1 Ob 20/83  
Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 20/83  
Beisatz: Hier: Ableitung des Überwassers. (T1)
- 1 Ob 125/01s  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 125/01s  
Auch; Beisatz: Hier: Der Beklagte ist zum unbeschränkten Bezug des Wassers aus der Quelle berechtigt, selbst wenn er das Wasser nicht zur Deckung des Bedarfs des herrschenden Gutes verwendete, sondern um den Bedarf einer anderen Liegenschaft zu decken, ist doch das Nutzungsrecht nach dem Wortlaut des Vertrags bloß an den Besitz der herrschenden Liegenschaft geknüpft, inhaltlich aber vollständig unbeschränkt. (T2)  
Veröff: SZ 74/95
- 1 Ob 109/15h  
Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 109/15h  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Neufassung der Quelle. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0011760

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)